

Dr. Ursula Xell-Skreiner  
Rechtsanwältin

Wipplingerstraße 32/5  
1010 Wien  
RA-Code: R 133793  
Tel + 43 1 533 65 70  
Fax + 43 1 533 37 22  
[www.rechtsanwaeltin.at](http://www.rechtsanwaeltin.at)  
office@rechtsanwaeltin.at

**In Kooperation mit:**  
Dr. Robert Galler  
Dr. Rudolf Höpflinger  
Rechtsanwälte  
Viktor-Keldorfer Straße 1  
5020 Salzburg

### Kindesunterhalt 2012 - aktuelle Richtwerte und Prozentsätze

Gem. § 140 ABGB ist der Geldesunterhalt für ein Kind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und nach den Bedürfnissen des Kindes zu bemessen. Die Familiengerichte haben dazu ein Prozentwertsystem entwickelt, das sich am Alter des Unterhaltsberechtigten und am Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen orientiert. Zur Vermeidung einer "pädagogisch unververtretbaren Überalimentierung" wird beim 2 bis 2,5 fachen Regelbedarfsatz eine Höchstgrenze eingezogen.

Auf Basis der aktuellen Kinderkostenanalyse der Statistik Austria 2003 ergeben sich nachstehende Prozent - und Durchschnittsbedarfsätze ( **Stand 01.07.2012** )

| Alter des Kindes | Unterhaltsbetrag vom mtl. Nettoeinkommen | Durchschnittsbedarfsatz | Unterhaltsstopp "Playboygrenze" |
|------------------|--|-------------------------|---------------------------------|
| bis 3            | 16%                                      | € 190,--                | € 380,--                        |
| 3 bis 6          | 16%                                      | € 243,--                | € 486,--                        |
| 6 bis 10         | 18%                                      | € 313,--                | € 626,--                        |
| 10 bis 15        | 20%                                      | € 358,--                | € 895,--                        |
| 15 bis 19        | 22%                                      | € 421,--                | € 1.052,50                      |
| über 19          | 22%                                      | € 528,--                | € 1.320,--                      |

Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind des Unterhaltspflichtigen gibt es einen Abzug von

1%-Punkt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des anderen Kindes sowie  
2%-Punkten ab Vollendung des 10. Lebensjahrs des anderen Kindes.

Für die unterhaltsberechtigten Ehefrau gibt es einen Abzug von bis zu 3%-Punkten je nach deren Eigeneinkommen.